



DRIVEN BY VISIONS
OF TOMORROW

Fremdfirma in der MTU Betriebsordnung Standort München

20.06.2023 / München / TQUA, Arbeitssicherheit

MTU PROPRIETARY INFORMATION



Betriebsordnung der MTU - München

Herzlich Willkommen bei der MTU Aero Engines AG in München

Sie wollen auf unserem Werksgelände oder in einem unserer Gebäude tätig werden?

Um dies für beide Parteien sicher zu gestalten, sind einige werksspezifische Regelungen zu beachten und einzuhalten.

Auf den folgenden Seiten werden Ihnen diese kurz erläutert.

Um unserer Verpflichtung nach dem Arbeitsschutzgesetz nachzukommen, sind einige Verständnisfragen zu beantworten.

Nach dem erfolgreichen Abschluss erhalten Sie die Freischaltung zu ihrem Werksausweis.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Fremdfirma in der MTU

Themenübersicht:

- Fahren und Parken auf dem Werksgelände
 - Organisation
 - Zutritt zu Gebäuden
 - Zutritt zu störfallrelevanten Anlagenbereichen
 - Koordinator
 - Unfall und Erste Hilfe
 - Bau- und Montagearbeiten
 - Maschinen, Werkzeuge und Geräte
 - Fremdkörperschäden (FOD Foreign Objects Damage)
- Elektrische Einrichtungen
 - Gefahrstoffe / Strahlenschutz
 - Störfallrelevante Anlagenbereiche
 - Feuerarbeiten und Schweißen
 - Gefährliche Arbeiten
 - Umweltschutz
 - Abfall
 - Gewässerschutz

Fahren und Parken auf dem Werksgelände

In unserem Werk gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO und StVZO). Die am Werkstor angegebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ist einzuhalten. Bitte achten Sie auf Verkehrszeichen und den internen Fußgänger- und Werkstransportverkehr.

Bitte beachten Sie die Geschwindigkeitsbegrenzung im verkehrsberuhigten Bereich.

Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen gefahren bzw. bedient werden, die von ihrer Firma hierzu schriftlich beauftragt sind.

Die Fahrerlaubnis ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen.

Die **blau markierten Fahrspuren** dürfen befahren werden. Jedoch ist hier Flurförderzeugen (Stapler, Elektrowagen) Vorfahrt zu gewähren.

Parken Sie ihre Firmenfahrzeuge nur innerhalb der gekennzeichneten Parkflächen. Auf den blau markierten Fahrstreifen besteht ein Abstell- und Halteverbot.

Organisation

Unterrichten Sie Ihre Mitarbeiter darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, in dem sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrags ihren Arbeitsplatz haben.

Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist mit Ausnahme des Betriebsrestaurants (Öffnungszeiten 07:30 – 09:30 Uhr und 11:00 – 13:45 Uhr) und den Verkaufsständen verboten.

Die für unsere Arbeitnehmer geltenden Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder sind während der Tätigkeit in unserem Unternehmen auch für Ihre Mitarbeiter bindend.

Den Anweisungen des Werksschutzes, der Werksfeuerwehr, und der Abt. Umweltschutz/ Arbeitssicherheit, ist unbedingt Folge zu leisten.

Organisation

Ihr Personal darf unser Werksgelände nur mit einem von uns ausgestellten Ausweis betreten. Daher müssen sich alle Personen, die Sie bei uns einsetzen, zu Beginn ihrer Tätigkeit bei unserer Hauptpforte melden. Die Ausweise müssen nach Beendigung der Tätigkeit zurückgegeben werden. Sowohl beim Ein- als auch beim Ausfahren werden, gemäß einer MTU-Betriebsvereinbarung, Fahrzeug- und Taschenkontrollen durchgeführt.

Innerhalb des gesamten Werksgeländes ist das Einbringen, Vorhalten und Konsumieren von **Alkohol** oder anderen **berauschenden Mitteln** verboten!

Mitarbeiter von Fremdfirmen, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten auf unserem Werksgelände nicht beschäftigt werden.

Zutritt zu Gebäuden

In allen Gebäuden mit deren Zugangsbereichen ist das Rauchen verboten!



Rauchmöglichkeit besteht in den ausgewiesenen Raucherbereichen (Raucherhäuschen).

Das Betreten von Labor- und Fertigungsgebäuden ist nur mit der vorgegebenen persönlichen Schutzausrüstung gestattet.

In allen Fertigungsgebäuden und Gebäuden mit fertigungsnaher Ausstattung ist das Tragen von Sicherheitsschuhen abseits der gekennzeichneten Besucherwege (blauer Punkt) obligatorisch.



Sie und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die Gebotsschilder zu beachten und die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzbrillen, Schutzhelme usw.) zu tragen.

Informieren sie sich über die, von ihrer Einsatzstelle aus sicheren Flucht- und Rettungswege. Melden Sie sich nach einer Gebäudeevakuierung am Sammelplatz.



Zutritt zu störfallrelevanten Anlagenbereichen

Der Zugang zu den **störfallrelevanten Anlagenbereichen** ist zu dokumentieren. Hierfür ist der Zutritt und der Ausgang an der jeweiligen zentralen Meldestelle durch die Fremd-/Partnerfirma in einer Meldeliste, welche vor Ort ausliegt, selbständig zu erfassen.

- **Gebäude 012/112 Galvanik**: Meldestelle Treppenhaus 012, EG
- **Gebäude 036 Thermisches Spritzen**: Meldestelle Nordseite Mitte bei TOVA Büro
- **Gebäude 066 Heizwerk**: Meldestelle: Messwarte, 1. OG
- **Gebäude 068 Entsorgungszentrum**: Meldestelle Büro 004/005
- **Gebäude 006 Prüfstände und Kraftstoffkeller**: Meldestelle Zugang Geb. 006 Südseite
- **Gebäude 208 Prüfstände und Kraftstoffkeller**: Meldestelle Zugang Geb. 208 Südseite
- **Geb. 018 Tanklager**: Meldestelle Zugang Geb. 006 Südseite
- **Geb. 206 Tanklager**: Meldestelle Zugang Geb. 208 Südseite

Koordinator

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der von uns eingesetzte MTU-Koordinator gemäß Arbeitsschutzgesetz die Arbeiten aufeinander ab.

Er ist Ihnen gegenüber weisungsbefugt und die von ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeit aufrechtzuerhalten.

Vor Beginn der Arbeiten ist der MTU-Koordinator von der Arbeitsaufnahme zu unterrichten und auf eventuelle Störungen des Betriebsablaufs hinzuweisen.

Name und Telefonnummer Ihres **MTU-Koordinators/Ansprechpartners** entnehmen Sie dem Auftragspapier.

Unfall und Erste Hilfe

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, steht Ihnen unser Gesundheitsservice im Gebäude 001 zur Erstversorgung zur Verfügung.

Bei schweren Unfällen rufen Sie bitte sofort die interne Notrufnummer:

vom Festnetztelefon: Tel. **112**

Mobil: Tel. **089 -14 89 112**

Von dort aus werden die erforderlichen internen/externen Stellen verständigt.

Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen, wenn dies die Personen- sowie Sachwertrettung erlaubt.

Bau- und Montagearbeiten

Es dürfen nur ordnungsgemäße, geprüfte Leitern verwendet werden.

Gerüste müssen nach der DIN 4420 ausgeführt sein. Achten Sie darauf, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird und alle Gerüste Bordbretter, Knieleisten und Brustwehren haben.

Fahrbare Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen auf ihnen befinden. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird.

Gerüste, Leitern und Baubuden müssen deutlich lesbar den Namen oder ein Kennzeichen des Eigentümers tragen.

Bau- und Montagearbeiten

Asbestzement- und ähnliche Welldächer oder Decken dürfen infolge Durchbruchgefahr nur auf Laufbohlen begangen werden. Wegen der Gefahr der Freisetzung von Asbestfasern dürfen asbest-zementhaltige Wellplatten und Platten nicht ohne Genehmigung bearbeitet werden.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma bei den zuständigen Fachabteilungen (Gebäudemanagement) über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und Druckluftleitungen informieren.

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind während der gesamten Bauzeit ausreichend abzusichern. Das Einleiten von Abwasser in die Kanalisation muss von der Abt. Abfallwirtschaft genehmigt werden.

Bau- und Montagearbeiten

Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so haben Sie die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. regelmäßige Kontrolle, Meldesystem, sicherzustellen.

Treten bei den Arbeiten Lärmbelastigungen auf, muss von Ihnen rechtzeitig der MTU- Koordinator informiert werden, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden kann.

Sollen sog. Baubuden errichtet werden, so ist dies mit dem MTU-Koordinator abzustimmen. Die gesetzlichen Bestimmungen für fliegende Bauten sind einzuhalten.

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren.

Maschinen, Werkzeuge und Geräte

Der Gebrauch von werkseigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur zulässig mit Genehmigung der zuständigen Fachabteilung, der die Einrichtungen unterstehen.

Ihre bei uns eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Bolzenschubwerkzeuge können mit Einverständnis des MTU-Koordinators und der betroffenen Abteilung verwendet werden.

Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein.

Fremdkörperschäden (FOD – Foreign Object Damage)

Arbeiten, die die Arbeitsumgebung und die Produkte der MTU negativ beeinflussen können (z.B. Aufbohren von Zementfußböden), müssen in einen abgesicherten Bereich durchgeführt werden und vor Beginn der Arbeit mit dem MTU-Koordinator abgestimmt werden. Bei Bauarbeiten muss der betreffende Bereich in ausreichendem Umkreis deutlich markiert und abgesperrt werden.

FOD Level 1 – Kritischer Bereich

Bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende ist eine Werkzeugzustands- und –vollständigkeitsprüfung durchzuführen.

FOD Level 2 – Überwachter Bereich

Bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende ist eine Werkzeugzustands- und –vollständigkeitsprüfung durchzuführen.

FOD Level 3 – Sensibler Bereich

Bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende ist eine Werkzeugzustandsprüfung durchzuführen

Sie müssen sicherstellen, dass Ihr Werkzeug und Material, das in Bereiche mit FOD-Gefährdung (FOD = Foreign Object Damage, Fremdkörperschäden) gebracht wurde, nach Arbeitsende vollständig aus dem Bereich entfernt wird. Stellen Sie einen Verlust fest, ist der betreuende FOD-Koordinator zu informieren.

Elektrische Einrichtungen

Alle von Ihnen verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen der ersten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz entsprechen.

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes durch die Abt. Engineering beantragt werden.

Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Eine Stromabschaltung/-einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von den Beauftragten der Abt. Engineering vorgenommen werden.

Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

Elektrische Einrichtungen

Elektrische Anschlüsse an unser Werksnetz dürfen nur mit Zustimmung der Abt. Engineering durchgeführt werden. Achten Sie darauf, dass die von ihnen verwendeten elektrischen Baustellenverteiler der DIN EN 60 439-4 entsprechen und in vorschriftsmäßigem Zustand sind.

Beim Anschluss von elektrischen Verbrauchern (Werkzeuge, etc.) an unser Werksstromnetz ist ein Personenschutzschalter PRCD-S (Fehlerstromschutzschalter) zu benutzen.

Gefahrstoffe / Strahlenschutz

Beim Umgang mit oxidierenden, entzündbaren, akut toxischen, gesundheitsschädlichen, ätzenden, umweltgefährlichen oder sonstigen Gefahrstoffen sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise zu befolgen.

Das Einbringen explosionsfähiger, radioaktiver oder giftiger Stoffe und chlorierter Kohlenwasserstoffe auf das Werksgelände ist verboten!

Für alle ins Werk eingebrachten Gefahrstoffe ist ein gültiges Sicherheitsdatenblatt mitzuführen.

Betreten Sie eigenmächtig keine Gebäude oder Anlagen bei denen eine Gefährdung durch Strahlung besteht. Betroffene Gebäude oder Anlagen sind entsprechend gekennzeichnet.



Triebwerksprüfstände, Tanklager und Kraftstoffkeller sind mit CO₂ Löschanlagen ausgestattet. Im Falle einer Auslösung besteht Erstickungsgefahr durch die sauerstoffverdrängende Wirkung des CO₂. Es erfolgt deshalb zeitverzögert vor Auslösung eine akustische und optische Alarmierung. Die Bereiche sind bei Ertönen des akustischen Signals unverzüglich zu verlassen und der Sammelplatz ist aufzusuchen. Die Bereiche dürfen erst nach Freigabe durch die Werkfeuerwehr wieder betreten werden.

Feuararbeiten und Schweißen

Falls im Zuge der von Ihnen zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten usw.) erforderlich ist, muss vorher die Genehmigung der **Werksfeuerwehr Tel. 089-14 89 38 69** eingeholt werden (**Schweißerlaubnis**). Diese entscheidet, ob eine Sicherheitswache erforderlich ist.

Mit der Arbeit darf erst nach Eintreffen der Sicherheitswache begonnen werden. Transportable Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten Feuerlöscher und einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung ausgerüstet sein.

Alle Gasflaschen, z. B. Acetylen- und Sauerstoffflaschen, sind gegen Umfallen zu sichern. Bei Gasentnahme aus liegenden Acetylenflaschen muss das Flaschenventil mindestens 40 cm höher als der Flaschenfuß gelagert werden.

Sauerstoffarmaturen, -leitungen und -dichtungen dürfen nicht mit Fett, Glyzerin oder Öl in Berührung kommen (Explosionsgefahr).

Feuararbeiten und Schweißen

Feuerlöschgeräte die bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten notwendig sind, müssen mitgebracht werden.

Sollte ein Brand ausbrechen, ist sofort vom nächsten Telefon aus über die interne Notrufnummer **Tel. 112** (Mobil-Tel. **089- 14 89 112**) oder über den nächsten Feuermelder die Werksfeuerwehr zu verständigen.

Prüfen Sie bitte deshalb immer vor Beginn der Arbeiten wo die nächste Meldemöglichkeit ist.

Gefährliche Arbeiten

Mit der Durchführung gefährlicher Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem die erforderlichen Schutzmaßnahmen im **Erlaubnisschein** festgelegt worden sind. Dieser wird vom MTU-Koordinator in Zusammenarbeit mit der ausführenden Fremdfirma ausgefüllt.

Die Arbeiten sind von einer **Aufsichtführenden Person** zu überwachen.

Aufsichtführende, Sicherungsposten und Verantwortliche der Fremdfirma haben durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.

Der Erlaubnisschein gilt i.d.R. für einen Tag.

Nach längeren Arbeitsunterbrechungen, z.B. Wiederaufnahme der Arbeit am nächsten Tag, oder nach Wechsel der an den Arbeiten Beteiligten, z.B. Schichtwechsel oder Wechsel der Fremdfirma, ist der Erlaubnisschein neu auszustellen bzw. zu verlängern.

Die Aufhebung der Schutzmaßnahmen bei Ende der Arbeit ist im Erlaubnisschein zu dokumentieren.

Störfallrelevante Anlagenbereiche

In den störfallrelevanten Anlagenbereichen bestehen besondere Gefährdungen aufgrund des Stoffpotenzials. In diesen Bereichen gelten deshalb **Zugangsbeschränkungen** und **besondere Anmeldepflichten**. Zudem erhalten Sie eine betriebsspezifische Unterweisung durch den MTU Koordinator oder den Fachbereich selbst über die vorhandenen Gefährdungen und zu treffenden Schutzmaßnahmen.

Zu den störfallrelevanten Anlagenbereichen gehören:

- Galvanik: Gebäude 012, Gebäude 112
- Thermisches Spritzen: Gebäude 036
- Heizwerk: Gebäude 066
- Entsorgungszentrum: Geb. 068
- Prüfstände und Kraftstoffkeller: Geb. 006 und Geb. 208
- Tanklager: Geb. 018 und Geb. 206

Als Fremdfirma verpflichten Sie sich, den Zutritt und das Verlassen der o.g. Bereiche selbstständig arbeitstäglich an den jeweiligen zentralen Meldestellen zu dokumentieren.

Umweltschutz

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen.

Als Fremdfirma verpflichten Sie sich, innerhalb unseres Werkes alle geltenden umweltrelevanten Vorschriften einzuhalten.

Für Schäden, die der MTU durch Nichtbeachtung entstehen, kommt der Verursacher auf.

Abfall

Nach Beendigung der Arbeiten müssen alle liegen gebliebenen Teile - Abfallstücke von Material, Schrauben, Nieten, Bohlen, Getränkeflaschen etc. - entfernt werden.

Die Beseitigung über die MTU-Abfallbehälter ist unzulässig.

Die Entsorgung Ihres Abfalls ist nach dem Abfalltrennsystem der MTU über die Abfallentsorgung im Geb. 068 durchzuführen.

Gewässerschutz

Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe, wie z. B. Öle, Kraftstoffe, Heizöl, Lösemittel, Farben, Lacke usw., sind nur in zulässigen Behältnissen vorzunehmen und gegen Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Aufstellung in geeigneten Sammelwannen abzusichern.

Laufen wassergefährdende Stoffe auf den Boden oder in die Kanalisation, ist sofort die Werksfeuerwehr zu verständigen.

Zutritt zum Werksgelände

Die Berechtigung zum Werkszutritt erhalten Sie nach Beantwortung einiger Verständnisfragen zu den angeführten Regeln.
Ergänzen Sie die erforderlichen Daten.

Mit dem Freischalten der Werksausweise Ihrer Mitarbeiter übernehmen Sie die Verantwortung für deren Unterweisung dieser Regeln!

Nach Übernahme des freigeschalteten Werksausweises setzen Sie sich umgehend mit ihrem Ansprechpartner/
MTU-Koordinator in Verbindung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Ihnen genannten Ansprechpartner/MTU-Koordinator.

Vielen Dank!